

DEUTSCHES INSTITUT
FÜR JUGENDHILFE UND
FAMILIENRECHT e. V.



FORUM FÜR FACHFRAGEN

Postfach 10 20 20
D-69010 Heidelberg

Fon 0 62 21/98 18-0
Fax 0 62 21/98 18-28

institut@dijuf.de
www.dijuf.de

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein hat den Namen „Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.“ (DIJuF).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht versteht sich als Forum für Fachfragen und fördert den fachlichen Dialog zwischen Institutionen und Berufsgruppen, die mit Fragen der Jugendhilfe und des Familienrechts befasst sind. Es verfolgt diesen Zweck insbesondere durch Veranstaltungen, Ständige Fachkonferenzen, das Gespräch mit der Familiengerichtsbarkeit, Beteiligung an wissenschaftlichen Diskussionen und Forschungsvorhaben sowie durch Veröffentlichungen.
- (2) Es unterstützt die fachliche Arbeit der Jugendämter durch Beratung, Gutachten und Fortbildung in Kooperation mit den Landesjugendämtern, den kommunalen Spitzenverbänden und den zuständigen Ministerien.
- (3) Es gewährt Rechtshilfe in Vaterschafts- und Unterhaltsverfahren einschließlich der grenzüberschreitenden Einziehung von Unterhaltsgeldern für Kinder und Jugendliche.
- (4) Es fördert internationale Kontakte mit amtlichen und freien Organisationen, die sich mit Fragen der Jugendhilfe und des Familienrechts befassen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Arbeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der jeweils geltenden Fassung der Abgabenordnung.
- (2) Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden natürliche und juristische Personen, ferner Behörden, Ausbildungsstätten und wissenschaftliche Institute.
- (2) Der schriftliche Antrag auf Aufnahme in den Verein ist bei der Geschäftsstelle des Instituts einzureichen.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der erweiterte Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so entscheidet auf Einspruch des Bewerbers/der Bewerberin die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
- (4) Das Mitglied hat einen Jahresbeitrag (§ 9 Abs. 2 S. 2) zu entrichten, der in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres fällig ist. Der erweiterte Vorstand kann einzelnen Mitgliedern den Beitrag erlassen. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Zeitschrift des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht unentgeltlich. Es hat Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Unterstützung. In Rechtshilfefällen gemäß § 2 Abs. 3 sind auf Anforderung die Auslagen zu erstatten.
- (5) Der erweiterte Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Das Ehrenmitglied hat Stimm- und Mitwirkungsrechte wie ein Einzelmitglied. Das Ehrenmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilzunehmen.
- (6) Der Austritt aus dem Verein muss dem erweiterten Vorstand schriftlich mindestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (7) Der erweiterte Vorstand kann ein Mitglied, welches durch sein Verhalten die Interessen des Vereins gröblich und nachhaltig beeinträchtigt, aus dem Verein ausschließen.
- (8) Die Mitgliedschaft kann vom erweiterten Vorstand als erloschen erklärt werden, wenn das Mitglied nicht innerhalb von sechs Monaten nach ausdrücklicher Aufforderung einen fälligen Mitgliedsbeitrag entrichtet.
- (9) Gegen Entscheidungen des erweiterten Vorstandes nach Abs. 7 und 8 ist der Einspruch an die nächstfolgende Mitgliederversammlung gegeben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung
der erweiterte Vorstand
der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Der erweiterte Vorstand hat sie in kürzeren Zeiträumen einzuberufen, wenn es erforderlich ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Grundes verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen durch Bekanntgabe in der Zeitschrift des Vereins (§ 4 Abs. 4 S. 3) unter Mitteilung der Tagesordnung. Anträge aus dem Mitgliederkreis zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen vor deren Zusammentritt bei der Geschäftsstelle des Vereins (§ 12 Abs. 1) vorliegen. Das Gleiche gilt für Einsprüche gem. § 4 Abs. 9. Ohne Einhaltung der Frist von zwei Wochen kann ein Punkt auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder vor Eintritt in die Tagesordnung zustimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Vereins oder dem/der StellvertreterIn geleitet. Sie wählt eine(n) ProtokollführerIn.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmhäufungen und Stimmrechtsübertragungen oder Vertretung in der Stimmabgabe sind ausgeschlossen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es entscheidet, unbeschadet der §§ 13 S. 2 und 14 Abs. 2, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfassung über einen gem. Abs. 3 S. 4 in die Tagesordnung aufgenommenen Tagesordnungspunkt unterbleibt, wenn der/die LeiterIn der Versammlung widerspricht.
- (7) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift unter Hervorhebung der gefassten Beschlüsse gefertigt. Die Niederschrift wird vom Leiter/der Leiterin der Versammlung und dem/der ProtokollführerIn unterzeichnet.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnungen
- Entlastung des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und von zwei KassenprüferInnen
- Abberufung des erweiterten Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder
- Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche (§ 4 Abs. 3 S. 2, § 4 Abs. 9)
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (§ 13)
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 14).

§ 8 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und acht weiteren Mitgliedern. Verringert sich die Zahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes auf weniger als sechs Mitglieder, rückt von den nicht gewählten KandidatInnen jeweils die Person nach, die bei der Wahl zum erweiterten Vorstand die vergleichsweise höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt hat. Der/die Vorsitzende des Vereins ist zugleich Vorsitzende(r) des erweiterten Vorstandes.
- (2) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Der erweiterte Vorstand kann sich durch die Zuwahl von höchstens drei weiteren Personen ergänzen. Die Amtsdauer endet mit dem Schluss der Wahlperiode nach Abs. 1 S. 3.
- (4) Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In Eilfällen kann auf die Einhaltung der Zweiwochenfrist verzichtet werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder zustimmt.
- (5) In Eilfällen ist auch eine Beschlussfassung durch schriftliche Umfrage möglich. Ein Beschluss kann auf diesem Wege nicht gefasst werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes widerspricht.
- (6) Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretung in der Stimmabgabe oder Übertragung der Stimmrechtsausübung ist nicht zulässig. Es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (8) Nach Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, führt der erweiterte Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen erweiterten Vorstandes fort.
- (9) Die Institutsleitung nimmt an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes beratend teil.

§ 9 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand entscheidet über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Vorstand zu entscheiden hat.
- (2) Der erweiterte Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss (§ 4 Abs. 3 S. 1, Abs. 7 und 8) von Mitgliedern. Er setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.
- (3) Der erweiterte Vorstand verleiht die Ehrenmitgliedschaft.
- (4) Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Einrichtung von Ständigen Fachkonferenzen und deren Aufgaben. Die Vorsitzenden der Fachkonferenzen werden auf Vorschlag des Vorstandes vom erweiterten Vorstand bestimmt.
- (5) Der erweiterte Vorstand beschließt über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 1 S. 2).
- (6) Der erweiterte Vorstand bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes den/die GeschäftsführerIn (§ 12 Abs. 2).

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen: dem/der Vorsitzenden, der/die gleichzeitig auch Vorsitzende(r) des erweiterten Vorstandes ist, sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt Nachwahl durch den erweiterten Vorstand bis zum Ende der Wahlperiode.
- (5) Der Vorstand überwacht die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes durch die Geschäftsstelle.

§ 11 Kassenprüfung

Die KassenprüferInnen werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung der Finanzgeschäfte des Vereins.

§ 12 Geschäftsführung des Vereins

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle erfolgt durch eine(n) GeschäftsführerIn und eine(n) Fachliche(n) LeiterIn (Institutsleitung).
- (3) Die Institutsleitung führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes aus. Ihr obliegen die laufenden Geschäfte des Vereins. GeschäftsführerIn und Fachliche(r) LeiterIn sind insoweit je allein vertretungsberechtigt.
- (4) GeschäftsführerIn und Fachliche(r) LeiterIn leiten das Institut gemeinschaftlich und gleichberechtigt. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Vorstand kann eine Geschäftsverteilung zwischen GeschäftsführerIn und Fachlichem/Fachlicher LeiterIn beschließen.

§ 13 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung des Vereins muss der Mitgliederversammlung, in welcher hierüber Beschluss gefasst werden soll, unter Bekanntgabe einer entsprechenden Vorlage bei der Einberufung angekündigt werden; die Frist des § 6 Abs. 3 S. 1 beträgt in diesem Falle zwei Monate. Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Feststellung des Fortfalls des bisherigen Vereinszwecks, ohne dass ein anderer gemeinnütziger Zweck der Jugendhilfe an die Stelle tritt, setzt die Einberufung der hierüber beschließenden Mitgliederversammlung mit Frist von zwei Monaten, im Übrigen nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 S. 1 voraus.
- (2) Ein Beschluss im Sinne des Abs. 1 kann nur ergehen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und mindestens drei Viertel von ihnen zustimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt eine neue Einberufung. In dieser Versammlung ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gegeben.
- (3) Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen der Stadt Heidelberg zuzuführen mit der Auflage, dieses für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11.11.2005 in Heidelberg